

# **Satzung des Commerauer Heidetreffen e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1999 gegründete Verein trägt den Namen „Commerauer Heidetreffen“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Commerau.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde am 07.10.1999 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bautzen unter dem Aktenzeichen VR 844 eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte und des traditionellen Brauchtums. Dabei erstrebt er Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung des traditionellen Heidetreffens, welches seit 1956 Bestand in der Region hat.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Großdubrau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres mitzuteilen.
7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Sie haben Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
3. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern bekannt zu gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Einladung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch einen Kassenprüfer zu prüfen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem stellvertretenden Kassenwart
  - f) bis zu 4 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.
3. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und zwar jeder für sich allein.
6. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes 1 Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Er hat alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

## **§ 11 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften**

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 15.05.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Die 1. Satzungsänderung ist am 13.04.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.